

Verschmelzungsvertrag

Verhandelt zu Karlsruhe am ...

Vor dem unterzeichnenden Notar Justizrat Klaus Peter Rückert mit Amtssitz in Karlsruhe – Notariat IV erschienen:

1. a) Herr Prof. Dr. Martin Hansis, geb. am 02.02.1951, Grabener Strasse 45, 76149 Karlsruhe- Neureut;
b) Herr Dipl.-Kfm. Ulrich Meier, geb. am 29.09.1959, Bachstrasse 2, 76185 Karlsruhe beide handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Geschäftsführer der Städtisches Klinikum Karlsruhe gemeinnützige GmbH mit dem Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 106805.
2. Herr Prof. Dr. Ing. Heinzpeter Schmieg, geb. am 10.03.1947, Friedlander Str. 5 76139 Karlsruhe handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Karlsruher Planungsgesellschaft für Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens mbH mit dem Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 107329.

Die Erschienenen sind von Person bekannt.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des folgenden

Verschmelzungsvertrages

zwischen der
Städtisches Klinikum Karlsruhe gemeinnützige GmbH
- nachfolgend „Klinikum“ genannt -

und der

Karlsruher Planungsgesellschaft für Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens mbH
- nachfolgend „KAPEG“ genannt -

Präambel

Mit diesem Vertrag wird die KAPEG auf das Klinikum verschmolzen. Alleinige Gesellschafterin der KAPEG, deren Stammkapital i.H.v. 50.000,00 DM (25.564,59 €) nach Angabe voll eingezahlt ist, ist nach Angabe das Klinikum mit einem Geschäftsanteil von 50.000,00 DM (25.564,59 €).

§ 1 Vermögensübertragung / Bilanzstichtag

- (1) Die KAPEG überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gem. §§2ff. UmwG i .V .m. §§ 46 ff. UmwG auf das Klinikum im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

- (2) Der Verschmelzung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers Rödl & Partner mit Sitz in Nürnberg versehene Bilanz der KAPEG zum 31. Dezember 2008 als Schlussbilanz zu Grunde gelegt.

§ 2 Kapitalerhöhung/Gegenleistung

Die Verschmelzung findet gem. §54 Abs. 1 Nr. 1 UmwG ohne Kapitalerhöhung bei dem Klinikum statt, da das aufnehmende Klinikum Alleingesellschafterin der übertragenden KAPEG ist.

§ 3 Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens der KAPEG erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2008. Vom 1. Januar 2009 an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der KAPEG gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der KAPEG als für Rechnung des Klinikums geführt.

§ 4 Flexible Bilanz- und Verschmelzungstichtage

- (1) Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2009 in das Handelsregister des aufnehmenden Klinikums eingetragen worden sein, so ändern sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag wie folgt :
 - der Verschmelzung wird abweichend von § 1 Abs. 2 dieses Vertrages die Schlussbilanz der KAPEG zum 31. Dezember 2009 zu Grunde gelegt;
 - der Verschmelzungstichtag (§3 dieses Vertrages) verschiebt sich auf den 31. Dezember 2009 24.00 Uhr.
- (2) Sollte die Verschmelzung auch nicht bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum 31. Dezember eines der Folgejahre in das Handelsregister des aufnehmenden Klinikums eingetragen worden sein, so verschieben sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag analog Absatz 1.

§ 5 Rücktrittsrecht

Beide Gesellschaften sind zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsvertrag berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 31. März 2010 in das Handelsregister des aufnehmenden Klinikums eingetragen worden ist. Der Rücktritt ist der anderen Gesellschaft gegenüber durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären und dem Notar schriftlich mitzuteilen. Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den §§ 346 ff. BGB. Die Vertragskosten tragen die beteiligten Gesellschaften in diesem Fall je zur Hälfte.

§ 6 Keine besonderen Rechte und Vorteile

- (1) Das Klinikum gewährt einzelnen Gesellschaftern keine besonderen Rechte und Vorteile.

- (2) Keinem Mitglied der Vertretungsorgane und der Aufsichtsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt (§5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

§ 7 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse der zu diesem Zeitpunkt bei der KAPEG beschäftigten Arbeitnehmer (gem. Anlage¹) mit allen Rechten und Pflichten auf das Klinikum über.
- (2) Hinsichtlich der aufgrund dieses Verschmelzungsvertrages der KAPEG auf das Klinikum übergehenden Arbeitsverhältnisse ergeben sich durch die Verschmelzung individualrechtlich keine Veränderungen. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse werden unter voller Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten und einschließlich der Vereinbarungen zur Altersvorsorge unverändert zu den bisherigen Bedingungen mit dem Klinikum fortgesetzt.
- (3) Das Klinikum wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung neuer Arbeitgeber der zu diesem Zeitpunkt bei der KAPEG beschäftigten Arbeitnehmer. Gem. § 324 UmwG findet auf die Verschmelzung § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB Anwendung; die Verschmelzung führt zum Betriebsübergang gem. § 613a BGB. Die Arbeitnehmer verfügen entgegen § 613a Abs. 6 BGB allerdings nicht über ein Widerspruchsrecht, da die KAPEG durch die Verschmelzung als Rechtsträger ohne Abwicklung aufgelöst wird und erlischt. Gleichwohl werden die betroffenen Arbeitnehmer darauf hingewiesen, dass ihnen aufgrund des Betriebsüberganges ein außerordentliches Kündigungsrecht zusteht.
- (4) Eine Betriebsänderung, die die Mitwirkung des gemeinsamen Betriebsrates des Klinikums und der KAPEG erforderlich machen würde, wird durch die Verschmelzung selbst nicht bewirkt. Dasselbe gilt für die derzeitigen Arbeitsverhältnisse, die durch die Verschmelzung selbst nicht verändert oder berührt werden. Die Arbeitsverhältnisse werden unter Beachtung der tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen beim Klinikum Karlsruhe fortgeführt.
- (5) Die derzeit bei der KAPEG geltenden Betriebsvereinbarungen gelten als kollektivrechtliche Regelungen normativ fort.
- (6) Der bisherige gemeinsame Betriebsrat des Klinikums und der KAPEG wird durch die Verschmelzung der Gesellschaften nicht berührt.

§ 8 Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung

- (1) Die Firma des aufnehmenden Klinikums wird unverändert fortgeführt.
- (2) Die Geschäftsführung in der aufnehmenden Gesellschaft ändert sich nicht. Insbesondere wird kein Geschäftsführer der übertragenden KAPEG zum Geschäftsführer des aufnehmenden Klinikums bestellt.
- (3) Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Mandate aller Mitglieder des Aufsichtsrates der KAPEG.

1) Die Anlage zum Verschmelzungsvertrag ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beigelegt.

§ 9 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt das Klinikum. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben die beteiligten Gesellschaften die Notarkosten je zur Hälfte zu tragen.

§ 10 Hinweise

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

1. Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen beider beteiligter Rechtsträger in notarieller Form.
2. Gläubigern beider Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

§ 11 Vollmacht

Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit
sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Zuge des Verschmelzungsvertrages erforderlich und zweckmäßig sind. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Jeder Bevollmächtigte darf allein und auch für alle Beteiligten gleichzeitig handeln. Dem Handelsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

§ 12 Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten:

einfache Abschriften:

- jeder Beteiligte je sofort
- Finanzamt

beglaubigte Abschriften:

- jeder Beteiligte je

Ausfertigungen:

- jeder Beteiligte je nach Kostenzahlung
- Registergericht
- Grundbuchamt

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben: